

TOP 46b:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

Drucksache: 255/15

I. Zum Inhalt der Vorschrift

Mit dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern.

Mit der "50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften", die auf dem EmoG basiert, werden unter anderem Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge in die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eingeführt. Hierzu gehören beispielsweise die Gewährung von Parkvorrechten und Parkgebührenbefreiungen.

Mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift erhalten die Verwaltungsbehörden Vorgaben für die entsprechenden Anordnungen dieser Bevorrechtigungen. Hierdurch wird eine bundeseinheitliche Vorgehensweise sichergestellt. So sollen beispielsweise Stellplatzkonzepte die verkehrlichen Auswirkungen berücksichtigen, die Bevorrechtigungen insbesondere an Verkehrsknotenpunkten eingerichtet werden oder die maximale Parkdauer tagsüber an Ladesäulen vier Stunden nicht überschreiten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, wie aus **BR-Drucksache 255/1/15** ersichtlich, mit einer Änderung zuzustimmen. Die Änderungsempfehlung betrifft die Beschilderung der Parkbevorrechtigungen mit Zeichen 314, 315 mit Zusatzzeichen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Das Land Berlin hat beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 935. Sitzung des Bundesrates zu setzen.

